

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über den geschützten Landschaftsbestandteil OL-S-9
„Streuobstwiese Am Bahndamm“
in der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Osternburg, Flur 12, Flurstück 3/8,
vom 28.07.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S.307), sowie der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154) in Verbindung mit den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010, in Kraft getreten am 01.03.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzgegenstand**

1. Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet auf dem Flurstück 3/8, Flur 12, Gemarkung Osternburg, östlich der Straße Am Bahndamm wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S-9 im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Oldenburg eingetragen.
2. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft auf der Flurstücksgrenze und wird in einer Karte im Maßstab 1:1.500, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine verstärkte Linie dargestellt. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.
3. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ca. 2,4 ha groß.

**§ 2
Schutzzweck**

Die Obstwiese Am Bahndamm ist aufgrund ihrer Größe, der Anzahl von ca. 150 Obstbäumen, des Alters der Bäume sowie des allgemein guten Zustandes der Obstbäume einzigartig im Stadtgebiet. Ein Großteil der Bäume wurde vor ca. 60 - 70 Jahren gepflanzt. Durch die Ergänzung immer wieder junger Obstbäume hat sich zwischenzeitlich eine unterschiedliche Altersstruktur entwickelt. Es handelt sich vorrangig um alte, regionaltypische Obstsorten. Im Südosten schließt sich eine extensiv genutzte Wiese an.

Die alten Obstbäume und die Wiese bieten Lebens- und Rückzugsraum für an diesen Ökosystemtyp angepasste Tier- und Pflanzenarten. Die Obstbäume sind Lebensgrundlage für viele Insekten und Kleinsäugetiere, die ihrerseits ein Glied in der Nahrungskette für größere Tiere, insbesondere Kleinvogelarten und Höhlenbrüter sind. Das Gebiet trägt damit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Obstwiese gliedert und belebt als kulturhistorisches Landschaftselement das Ortsbild und verbessert das Kleinklima. Zweck der Satzung ist es, diese Funktionen zu erhalten und durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nachhaltig zu sichern.

§ 3 **Verbote**

Zur Vermeidung von Schädigungen, Gefährdungen oder Veränderungen des geschützten Landschaftsbestandteils sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Betreten des Gebietes außer zum Zwecke der Pflege und Entwicklung, zur Ernte oder der Umweltbildung;
2. eine Beweidung der Fläche;
3. die Entnahme von Gehölzen;
4. die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Bodenauffüllungen oder Bodenabgrabungen;
5. Flächenversiegelungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen, Grundwasserabsenkungen;
6. die Errichtung von baulicher Anlagen aller Art, auch genehmigungsfreier;
7. die Neuanlage von Wegen jeglicher Art;
8. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
9. die Düngung der Flächen;
10. das Einbringen von nicht heimischen Zier- und Nadelgehölzen;
11. die Beeinträchtigung der Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten;
12. die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
13. das Lagern, Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen;
14. das Umbrechen der Grasnarbe;
15. das Ablagern von Abfällen jeglicher Art.

§ 4 **Freistellungen**

Folgende Handlungen unterliegen nicht den Verbotsregelungen des § 3 und sind freigestellt:

1. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 6 durch die untere Naturschutzbehörde und durch von ihr Beauftragte.
2. Die Durchführung der mit der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung verbundenen notwendigen Maßnahmen unter Beachtung des in § 2 beschriebenen Schutzzwecks.
3. Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung und des Betriebes vorhandener Leitungen; diese Maßnahmen sind der Stadt Oldenburg rechtzeitig vorher anzuzeigen und in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Bauordnung so schonend wie möglich durchzuführen;

§ 5 Ausnahmen

Von folgenden Verboten des § 3 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen:

- Nr. 2: Für eine Beweidung der Flächen mit max. 1,5 GVE/ha. Der Traufbereich der Bäume ist vorab durch einen Elektrozaun abzuzäunen.
- Nr. 3: Für Gehölzentnahmen im Rahmen der Unterhaltungspflege.
- Nr. 9: Für eine Düngung nach fachgerechter Bodenuntersuchung und Mangelfeststellung, für die Düngung dürfen ausschließlich Kompost oder Mist verwendet werden.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Verhinderung einer der dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderlaufenden Entwicklung des Schutzgebietes wurde ein Entwicklungskonzept erstellt. Durch regelmäßige Pflegeschnitte an den Obstbäumen und Neupflanzungen wird der Bestand gezielt verjüngt und dauerhaft erhalten. Diese Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde oder durch von ihr Beauftragte auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes ausgeführt.

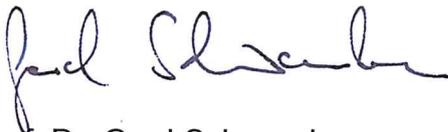
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Satzung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, die mit Maßnahmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden können.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 28.07.2014



Prof. Dr. Gerd Schwandner
Oberbürgermeister

